

### § 14 Satzungsänderung und Beschlüsse

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch den Verbandstag beschlossen werden.  
Bei der Einladung ist nur die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.  
Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.
- (2) Zur sonstigen wirksamen Beschlußfassung genügt einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.

### § 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des SBV erfolgt durch Beschluß des Verbandstages, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung sein müssen.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.  
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durch den Verbandstag erfolgen.

### § 16 Eintragung in das Vereinsregister

- (1) Die Eintragung des SBV erfolgte in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarlouis am 09.06.1982 unter der Registernummer 881.
- (2) Eine Neufassung der Satzung erfolgte durch Beschluß des Verbandstages am 22.01.1988 und wurde am 19.05.1988 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Saarbrücken unter der Registernummer 3455 eingetragen.
- (3) Die letzte Änderung der Satzung erfolgte durch Beschluß des Verbandstages am 01.03.1996.